

# Marktsatzung der Stadt Oederan

## Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage von § 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S 159), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S 478) sowie §§ 67 ff GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetze vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) erlässt der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung vom 16.12.2010 die folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung regeln das Abhalten von Märkten im gesamten Stadtgebiet der Stadt Oederan, einschließlich der Ortsteile Börnichen, Breitenau, Gahlenz, Görbersdorf, Kirchbach, Lößnitztal und Schönerstadt.
- (2) Die Stadt Oederan betreibt den Wochenmarkt sowie nachfolgend aufgeführte Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung:
  - Messe „Tag der Erneuerbaren Energien“ in Verbindung mit dem Naturmarkt und Frühlingsfest
  - Bauernmarkt
  - Altmarktfest
  - Stadtfest
  - Weberforum
  - Weihnachtsmarkt.
- (3) Das Betreiben weiterer Märkte bleibt der Stadt Oederan ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Die Stadt Oederan kann Dritte mit der Durchführung von Märkten nach den Bestimmungen der Marktordnung beauftragen.

## § 2 Marktplatz und Markttage

- (1) Für die Durchführung des Wochenmarktes wird der Markt vor dem Rathaus der Stadt Oederan vorgesehen.  
Für weitere Märkte werden die konkreten Marktplätze jeweils mit Genehmigung der Veranstaltung festgelegt.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeweils donnerstags und freitags von 9.00 – 16.00 Uhr statt. Bei den anderen Märkten werden die Termine und Öffnungszeiten mit Genehmigung der Veranstaltung festgelegt. Sie werden rechtzeitig im Oederaner Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Fällt ein Markttag eines Wochenmarktes auf einen Feiertag, fällt er ersatzlos aus.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Termin, Öffnungszeit oder Veranstaltungsort eines Marktes geändert werden muss, wird dies rechtzeitig im Oederaner Anzeiger oder in der Presse bekannt gegeben. Das gilt auch für die Markttage zur Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel.
- (5) Abweichend der Festlegung nach Abs. 1 können Einzelhändler auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sowie an öffentlichen Straßen und Wegen Handel betreiben. Die Genehmigung der Marktaufsicht ist einzuholen. Die §§ 3 Abs. 1 bis § 10 gelten entsprechend.

## § 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgenden Warenarten feilgeboten werden:
  - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie

aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,

- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- Waren des Töpfer- und Kunsthandwerks,
- Haushaltwaren und Waren des täglichen Bedarfs,
- Kurzwaren und Textilien,
- Wolle und Wollprodukte,
- Modeschmuck,
- Körperpflege und -hygieneartikel, Parfüm,
- Kleinlederwaren,
- Spielwaren,
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
- Tonträger.

(2) Das Sortiment der anderen Märkte wird in der jeweiligen Genehmigung festgelegt.

#### **§ 4 Zulassung, Zuweisung des Standplatzes**

(1) Die Teilnahme an den genannten Märkten und dem Handel im öffentlichen Raum (§ 2 Abs. 5) ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung Oederan abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Die Zulassung ist nicht übertragbar und erfolgt widerruflich. Wird sie widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

(3) Die Zulassung und die Zuweisung können als Tageszulassung oder für einen längeren Zeitraum (höchstens für die Dauer des laufenden Kalenderjahres) erteilt werden. Sie erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Marktaufsicht. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Aufrechterhaltung eines bestimmten Standplatzes. Maßgeblich für die Zuweisung ist zunächst der Zweck des Marktes unter Beachtung der Sicherung eines vielfältigen Angebotes und einer attraktiven Gestaltung der Veranstaltung.

#### **§ 5 Verkaufseinrichtungen / Aufstellung und Abbau**

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsstände, Verkaufsanhänger und Verkaufswagen zugelassen.

Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeiten nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. Sie sind auf den von der Marktaufsicht ausgewiesenen Stellflächen zu parken.

Es können Ausnahmen von der Marktaufsicht zugelassen werden.

(2) Der Standplatz kann frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt sein. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren ausgestattet sein. Während der Marktzeit ist das Befahren des Marktbereiches mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.

(3) Die Verkaufseinrichtungen und deren Ausstattung müssen in einem sauberen und optisch gepflegtem Zustand gehalten sein und dürfen nur in einer solchen Weise aufgestellt werden, dass Sie die Marktoberfläche sowie die Verkehrs- und Energieeinrichtungen nicht beschädigen.

(4) Für Verkaufseinrichtungen, die eines Elektroanschlusses bedürfen, sind von den Marktteilnehmern normgerecht die von der Stromverteilungsanlage zur Einrichtung führenden Anschlussleitungen selbst bereitzustellen. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Leitungen und Anlagen zur, an und in der Verkaufseinrichtung ist der Marktteilnehmer verantwortlich. Für Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen

Elektroleitungen-, -anschlüssen oder -anlagen an der Stromverteilungsanlage oder sonstigen Markteinrichtungen entstehen, haftet der Marktteilnehmer.

(5) Die Marktteilnehmer haben an ihrem Stand an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 15x20 cm mit ihrer Firmenbezeichnung bzw. dem Vor- und Familiennamen in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen.

(6) Werbung ist nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit und innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet.

## **§ 6 Verhalten auf den Marktplätzen**

(1) Alle Benutzer des Marktes haben mit Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Marktsatzung und die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten und zu befolgen.

(2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Die Marktteilnehmer haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.

(4) Es ist insbesondere verboten:

- Waren oder Leistungen ohne Genehmigung der Marktaufsicht im Umhergehen außerhalb des zugewiesenen Platzes oder durch störendes Ausrufen oder Ansprechen anzubieten;
- Waren oder Leistungen anzubieten, die nicht Gegenstand der Marktveranstaltung sind;
- Fahrzeugmotoren während des Be- und Entladens oder zum Zwecke des Heizens der Verkaufseinrichtung laufen zu lassen;
- Marktflächen- und -einrichtungen zu beschädigen;
- offenes Licht oder Feuerstätten ohne ausdrückliche Genehmigung der Marktaufsicht zu verwenden;
- das Marktgelände mit Fahrzeugen aller Art unerlaubt zu befahren;
- Tiere frei umherlaufen zu lassen;
- Glücksspiele aller Art.

## **§ 7 Sauberhalten der Marktplätze**

(1) Die Marktteilnehmer und Marktbesucher haben jegliche Verunreinigungen des Marktplatzes zu vermeiden und Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen. Abfälle dürfen nicht in den Marktplatz eingebracht werden. Die Abfallentsorgung hat durch den Marktteilnehmer selbstständig zu erfolgen.

(2) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet:

- für Ordnung und Sauberkeit am Stand zu sorgen und darauf zu achten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
- bei Imbissständen Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen und diese in angemessenem Abstand auf eigene Kosten zu entleeren;
- ihre Standplätze während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
- Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons, nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen;
- den Standplatz vor dem Verlassen ordnungsgemäß zu beräumen und zu reinigen.

(3) Unsachgemäß entsorgte Abfälle oder unberäumte Standplätze werden auf Kosten des Marktteilnehmers entsorgt, beräumt bzw. gereinigt.

## **§ 8 Haftung**

(1) Die Benutzung des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Beschäftigten der Stadt Oederan vor.

- (2) Die Stadt Oederan übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern eingebrachten Sachen.
- (3) Die Marktteilnehmer haften gegenüber der Stadt Oederan nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt Oederan kann von den Marktteilnehmern den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Sach- und Personenschäden fordern.
- (5) Die Marktteilnehmer haben keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Oederan nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder aus besonderen Gründen ersatzlos entfällt, verkleinert oder verlegt werden muss.

## **§ 9 Gebühren**

Für die Nutzung der Marktflächen sind Gebühren entsprechend der geltenden Satzung der Stadt Oederan zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Marktflächen der Stadt Oederan zu entrichten.

## **§ 10 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird von der Stadtverwaltung Oederan sowie berechtigten Dritten (gemäß § 1 Abs. 4) ausgeübt.
- (2) Die Marktaufsicht ist berechtigt
  - Maßnahmen und Anordnungen in Ausübung des Hausrechtes für die Stadt Oederan zu treffen,
  - Standplätze zuzuweisen und Nutzungsvereinbarungen mit den Marktteilnehmern abzuschließen,
  - Standgebühren gegen Quittung zu kassieren,
  - Verkaufseinrichtungen zu betreten und von den Marktteilnehmern und deren Beauftragten Auskünfte zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen,
  - erforderliche Maßnahmen und Anordnungen, die der Durchsetzung der Marktordnung und der Gewährleistung des Marktzweckes sowie der allgemeinen Ordnung und Sicherheit dienen, zu treffen.

## **§ 11 Marktverweis**

Wer gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstößt, kann vom Markt verwiesen werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - entgegen § 2 Abs. 1 bis 4 außerhalb des Marktplatzes und der Marktzeiten Handel treibt,
  - entgegen § 2 Abs. 5 ohne Genehmigung der Marktaufsicht im öffentlichen Bereich Handel betreibt,
  - entgegen § 3 Abs. 1 andere als die genannten Waren des Marktverkehrs feilbietet,
  - entgegen § 4 Abs. 1 und 2 ohne Zulassung als Marktteilnehmer am Markt teilnimmt und/oder gegen eine Befristung, Bedingung oder Auflage verstößt oder den Marktplatz bei Widerruf der Zulassung nicht unverzüglich räumt,
  - entgegen § 4 Abs. 2 einen Standplatz ohne Genehmigung der Marktaufsicht wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich an Dritte überlässt oder überschreitet,
  - entgegen § 5 Abs. 1 eine andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen nutzt,
  - entgegen § 5 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung der Marktaufsicht während der Marktzeiten in den Marktplatz einfährt und Fahrzeuge abstellt,

- entgegen § 5 Abs. 3 bei der Aufstellung der Verkaufseinrichtungen die Oberfläche des Marktgeländes beschädigt oder Beschädigungen an Verkehrs- und Energieeinrichtungen herbeiführt,
  - entgegen § 5 Abs. 3 unsaubere oder in optisch ungepflegtem Zustand Verkaufseinrichtungen aufstellt,
  - entgegen § 5 Abs. 5 als Marktteilnehmer seinen Standplatz nicht ausreichend kennzeichnet,
  - entgegen § 5 Abs. 6 Werbung betreibt, die nicht im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit steht oder außerhalb der Verkaufseinrichtung Werbung treibt,
  - entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Anordnungen der Marktaufsicht nicht beachtet und befolgt und die Bestimmungen dieser Satzung nicht beachtet,
  - entgegen den Verboten des § 6 Abs. 4 handelt,
  - entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle einbringt,
  - entgegen den Pflichten des § 7 Abs. 2 handelt,
  - entgegen § 10 Abs. 2 den Maßnahmen und Anordnungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt und den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt und Auskünfte nicht erteilt,
  - entgegen § 11 einem Marktverweis nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der gültigen Fassung mit einer Geldbuße von höchstens 1000,00 Euro geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Die Marktsatzung der Stadt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oederaner Anzeiger in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung von Oederan vom 30.01.1991 außer Kraft

Oederan, den 17.12.2010

  
Schneider  
Bürgermeister

